

II = 2007 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

## A n t r a g

Präs.: 1981-02-25 P. 96/A

der Abgeordneten Sallinger, Mühlbacher  
und Genossen  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausfuhrförderungs-  
finanzierungsgesetz 1967 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom ....., mit dem das Ausfuhrförderungsfinanzierungs-  
gesetz 1967 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

## Artikel II

Das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1967 BGBl. Nr. 196/1967,  
zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 268/80, wird wie folgt  
geändert:

1. Der Titel hat zu lauten:

Bundesgesetz vom \_\_\_\_\_ betreffend die Förderung der Finan-  
zierung von Rechtsgeschäften und Rechten, für die der Bund nach  
dem AFG 1981 BGBl. Nr. \_\_\_\_\_ die Haftung übernommen hat,  
BGBl. Nr. \_\_\_\_\_.

- 2 -

## 2. § 1. hat zu lauten:

(1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, bis 31. Dezember 1987 namens des Bundes Haftungen in Form von Garantien für von der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft durchzuführende Kreditoperationen (Anleihen, Darlehen, Kredite oder sonstige Verpflichtungen) zu übernehmen, wenn der Erlös der Kreditoperationen zur vollen oder teilweisen Finanzierung von Rechtsgeschäften oder Rechten, für die der Bund die Haftung nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1981, BGBl. Nr. \_\_\_\_\_, in seiner jeweils geltenden Fassung übernommen hat, oder zur Bezahlung von Verpflichtungen der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft dient, für die Garantien nach dem Ausfuhrfinanzierungsgesetz 1981, BGBl. Nr. \_\_\_\_\_, in der jeweils geltenden Fassung übernommen worden sind.

(2) Die Garantien werden übernommen:

(a) Zugunsten der Gläubiger der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft für die Erfüllung von deren Verpflichtungen aus Kreditoperationen gemäß Abs. 1;

(b) zugunsten der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft für den Bestand eines bestimmten Austauschverhältnisses zwischen Schilling und einer anderen Währung (Kursrisiko) bei Kreditoperationen gemäß Abs. 1 für den jeweiligen Zeitraum, für den der Erlös der Kreditoperation zur Finanzierung gemäß Abs. 1 in Schilling verwendet wird; die Garantien gemäß dieses Absatzes können für die gesamte Dauer der Kreditoperation oder jeweils für Teilabschnitte der Laufzeit der Kreditoperation übernommen werden.

- 3 -

- (3) Der Bundesminister für Finanzen ist ferner ermächtigt, für jeweils höchstens S 100 Milliarden der in Abs. 1 genannten Kreditoperationen (Nettoerlös der Kreditoperationen ohne Zinsen und Kosten) die Beschaffungskosten durch Zuschüsse zu vermindern.

### Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf eine erste Lesung dem Finanz- und Budgetausschuß zuzuweisen.

- 4 -

B e g r ü n d u n g:

Die Änderung des AFFG 1967 betrifft den Titel, der zeitlich mit dem AFG 1981 gleichgestellt wurde.

In § 1 ist nunmehr auf das AFG 1981 bezug genommen.

Im Zuge des gestiegenen Haftungsvolumens nach dem AFG ist die Notwendigkeit der Anpassung des Rahmens gegeben, innerhalb dessen für Kreditoperationen der Bundesminister für Finanzen zu Zinsenausgleichszahlungen ermächtigt wird. Der Rahmen wird von S 75 Milliarden auf S 100 Milliarden erhöht.

Durch den Bund wurde für ein im Durchschnitt im Jahr 1980 aushaftendes Kreditvolumen von S 32 Milliarden Zinsenausgleichszahlungen von S 255 Millionen geleistet, von welchen S 153 Millionen zur Finanzierung von Exporten im nationalen Interesse verwendet wurden.